JenaWasser Nr. 7/2002

07. Jahrgang

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Camburg, Altenberga, Bucha, Dorndorf-Steudnitz, Frauenprießnitz, Großlöbichau, Hainichen, Laasdorf, Lehesten, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar und Zöllnitz **21. Dezember 2002**

Inhaltsverzeichnis:

- amtlicher Teil -

Amtliche Bekanntgabe der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung 109
Ankündigung der 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 111
Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz 115
Ortsnetz Zwätzen 2. Bauabschnitt 115
Schmutzwassersammler Zöllnitz, Kegelbahn 116
Abwasseranlage Gembdental 117
Sammler Oelknitz, Weidenweg 118
Abwasseranlage Laasdorf, 3. Bauabschnitt 119
Sammler Dorndorf, Schulstraße/Rosengarten 120
Tourenplan Fäkalienentsorgung I. Quartal 2003 121

Wir wünschen allen Lesern unseres Amtsblattes angenehme und erholsame Weihnachtsfeiertage sowie ein gutes, erfolgreiches Neues Jahr 2003

Amtliche Bekanntgabe der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16.12.2002, Az. 204.7-1524.10-001/02-J, 204.4.1524.20-007/01-J folgenden Bescheid erlassen:

1. Die vom Zweckverband JenaWasser am 18.11.2002 (Beschluss-Nr. 033/02) beschlossene 3. Änderungssatzung der beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung wird genehmigt.

2. Die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung wird gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO zugelassen.

3. Der Zweckverband JenaWasser hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

im Auftrag
gez. Kolbeck

Hinweise zur Bekanntmachung:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Es folgt die amtliche Bekanntgabe der Satzung:

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser

vom 16.12.2002

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euroumstellungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 erlässt der Zweckverband JenaWasser die von der Verbandsversammlung am 18.11.2002 beschlossene folgende Satzung:

Artikel I

1. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m³/h	8,03 €/Monat
bis 6,0 m³/h	19,26 €/Monat
bis 10,0 m³/h	32,10 €/Monat
bis 15,0 m³/h	48,15 €/Monat
bis 40,0 m³/h	128,40 €/Monat
bis 60,0 m³/h	192,60 €/Monat
bis 150,0 m³/h	481,50 €/Monat
bis 200,0 m³/h	642,00 €/Monat

bzw. für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m³/h	7,50 €/Monat
bis 6,0 m³/h	18,00 €/Monat
bis 10,0 m³/h	30,00 €/Monat
bis 15,0 m³/h	45,00 €/Monat
bis 40,0 m³/h	120,00 €/Monat
bis 60,0 m³/h	180,00 €/Monat
bis 150,0 m³/h	450,00 €/Monat

bis 200,0 m³/h 600,00 €/Monat

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler (Zählerstandrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, für

Bauwasserzähler 1,21 €/Tag,
Zählerstandrohr1,48 €/Tag

sowie für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, für

Bauwasserzähler 1,14 €/Tag,
Zählerstandrohr 1,38 €/Tag

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die Ausleihe von Zählerstandrohren ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Kaution von 400,00 € zu hinterlegen.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Jena zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der Wassermenge, die pro Kalenderjahr abgenommen wird. Es werden berechnet für

1. den 1-sten Kubikmeter bis 50.000-sten Kubikmeter

   für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

   2,08 €/m³ entnommenen Wassers bzw.

   für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,

   1,94 €/m³ entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. ab dem 50.001-sten Kubikmeter

   für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

   1,82/m³ entnommenen Wassers bzw.

   für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,

   1,70 €/m³ entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. ab dem 100.001-sten Kubikmeter

   für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

   1,56 €/m³ entnommenen Wassers bzw.

   für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,

   1,46 €/m³ entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

   Die in Satz 1 angegebenen Verbrauchsmengen beziehen sich auf jeweils einen Grundstücksanschluss."

3. § 16 erhält folgende Fassung:

" 16
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf

die Gebührenschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschuld, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband JenaWasser die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt."

Artikel V

Diese Satzung tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Jena, den 16.12.2002

gez. Thomas Moritz - Siegel –
Verbandsvorsitzender

***

Ankündigung der 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Genehmigung für o.g. Satzung, die mit Schreiben vom 21.11.2002 angezeigt wurde, bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Amtsblattes nicht erteilt. Eine wirksame Bekanntgabe kann daher erst im kommenden Kalenderjahr erfolgen. Nach dem Text der Satzung wird die Satzung zum 01.01.2003 in Kraft treten, so dass auch die dort geregelten neuen Gebühren zu diesem Zeitpunkt wirksam werden.

Hiermit wird amtlich bekanntgegeben, dass ab 1.1.2003 folgende geänderte Gebühren erhoben werden bzw. folgende neue Regelungen für die Gebührenerhebung für die Abwasserbeseitigung gelten:

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Zweckverbandes JenaWasser

vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euroumstellungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 erlässt der Zweckverband JenaWasser die von der Verbandsversammlung am 18.11.2002 beschlossene folgende Satzung:

Artikel I

1. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei angeschlossenen Grundstücken nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m³/h	5,00 € /Monat
bis 6,0 m³/h	12,00 €/Monat
bis 10,0 m³/h	20,00 €/Monat
bis 15,0 m³/h	30,00 €/Monat
bis 40,0 m³/h	80,00 €/Monat
bis 60,0 m³/h	120,00 €/Monat
bis 150,0 m³/h	300,00 €/Monat
bis 200,0 m³/h	400,00 €/Monat"

2. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14
Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Die Einleitungsgebühr richtet sich nach der Abwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Es werden berechnet

1. für den 1-sten Kubikmeter bis 50.000-sten Kubikmeter

a) 2,13 €/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,

b) 1,90 €/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,

c) 1,20 €/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.

2. ab dem 50.001-sten Kubikmeter

a) 1,86 €/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,

b) 1,63 €/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,

c) 0,93 €/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.

3. ab dem 100.001-sten Kubikmeter

a) 1,59 €/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,

b) 1,36 €/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,

c) 0,66 €/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.

Die in Satz 1 angegebenen Abwassermengen beziehen sich auf jeweils einen Grundstücksanschluss.

In den Einleitungsgebühren gemäß Ziff 1 b), 1 c), 2 b), 2c), 3 b) und 3 c) sind die Kosten für die grundsätzlich jährlich ein-

malige Fäkalschlammentsorgung aus Grundstückskläranlagen enthalten.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück

1. aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und

2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ p.a. als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Wasser- und Abwasserzweckverband Jena zu schätzen, wenn

a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

c) der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder

d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 3 Ziffer 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.

(5) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,

b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

" 15
Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

a) 18,49 € pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube

b) 21,10 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage."

4. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16
Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittli-

chen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser übersteigen, wird ein Starkverschmutzerzuschlag gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt bei der Überschreitung der in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte:

a) Kategorie I 0,21 € /m³
b) Kategorie II 0,29 € /m³
c) Kategorie III 0,37 € /m³

(2) Abs. 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Abs. 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht."

5. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Gebührenschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschuld, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband JenaWasser die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes in Folge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen."

Artikel VII

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Anlage 1 zu § 16 - Gebührenzuschläge

Verzeichnis der Grenzwerte für die eingeleiteten Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes JenaWasser

Für die Einleitung in die einzelnen Kategorien wird der Mittelwert aller Beprobungsergebnisse eines Jahres herangezogen. Es haben mindestens vier Beprobungen pro Jahr zu erfolgen.

Tabelle der Grenzwerte zur Einstufung in die Kategorien der Gebührenzuschläge:

Abwasserinhaltsstoffe:	ME	Kategorie		
		I	II	III
CSB	mg/l	2600	3600	4600

Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Maßnahme im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1:

Ortsnetz Zwätzen 2. Bauabschnitt

Der Zweckverband JenaWasser beabsichtigt, in der Ortslage Zwätzen, 2. Bauabschnitt, die Kanalisation einschließlich der Hausanschlüsse neu zu verlegen, so dass der Anschluss an eine biologische Kläranlage des Zweckverbandes JenaWasser erfolgen kann. Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich ist aus dem beiliegenden Planauszug (siehe Anlage) ersichtlich. Der Zweckverband beabsichtigt weiterhin, nach Abschluss der Baumaßnahme einmalige Beiträge für die Herstellung und Anschaffung von zentralen biologischen Kläranlage sowie Haupt- und Verbindungssammlern nach Maßgabe seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu erheben. In die Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zu Grunde gelegt wird, und Satzungen kann vom 06.01.2003 bis 31.01.2003 nach telefonischer Anmeldung (Tel. 03641 688 661) in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Einsicht genommen werden. Während der Zeit der Einsichtnahme können Anregungen vorgebracht werden.

Jena, den 19.12.02

Im Auftrag

gez. Hein
Geschäftsleiter

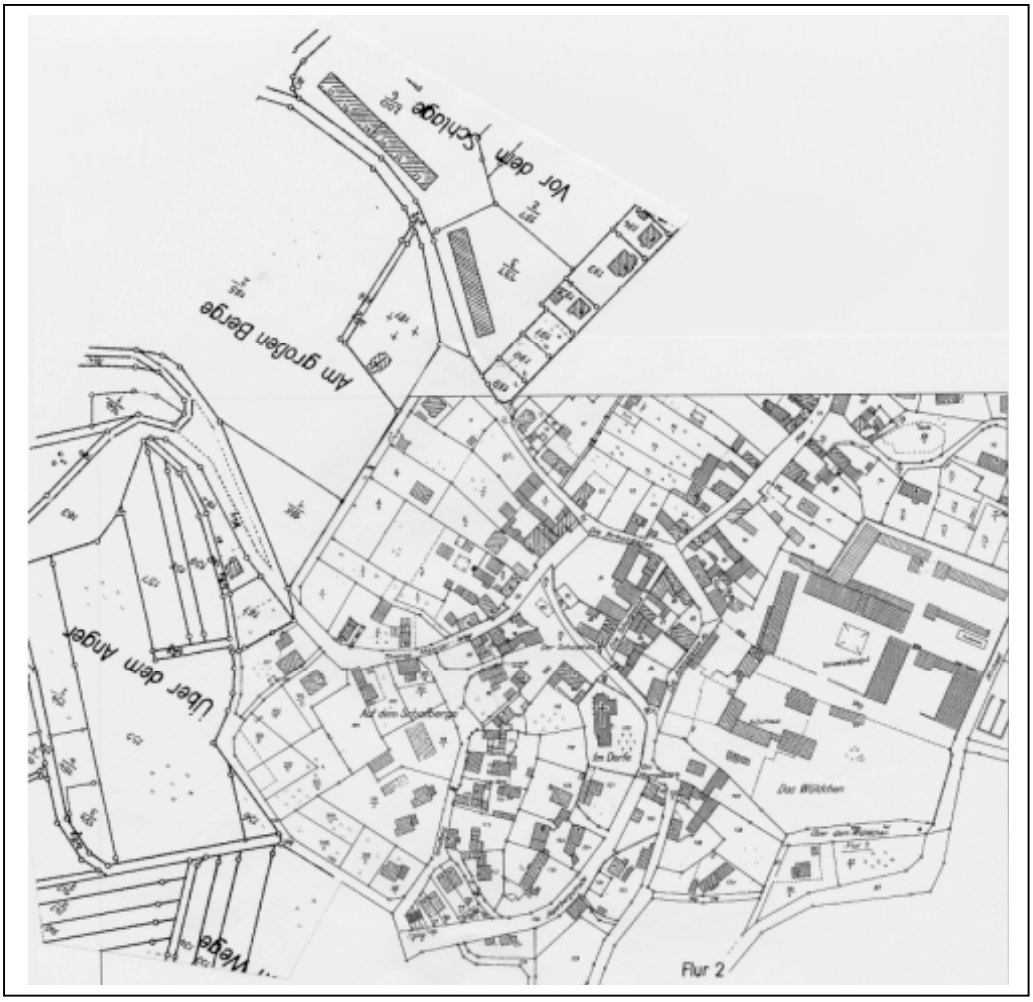

Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Maßnahme im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1:
Schmutzwassersammler Zöllnitz, Kegelbahn

Der Zweckverband JenaWasser beabsichtigt, in Zöllnitz die Schmutzwasserkanalisation zu erweitern, so dass der Anschluss der betroffenen Grundstücke an eine biologische Kläranlage des Zweckverbandes JenaWasser erfolgen kann. Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich ist aus dem beiliegenden Planauszug (siehe Anlage) ersichtlich. Der Zweckverband beabsichtigt weiterhin, nach Abschluss der Baumaßnahme einmalige Beiträge für die Herstellung und Anschaffung von zentralen biologischen Kläranlage sowie Haupt- und Verbindungssammlern nach Maßgabe seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu erheben. In die Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zu Grunde gelegt wird, und Satzungen kann vom 06.01.2003 bis 31.01.2003 nach telefonischer Anmeldung (Tel. 03641 688 661) in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Einsicht genommen werden. Während der Zeit der Einsichtnahme können Anregungen vorgebracht werden.

Jena, den 19.12.02

Im Auftrag

gez. Hein
Geschäftsleiter

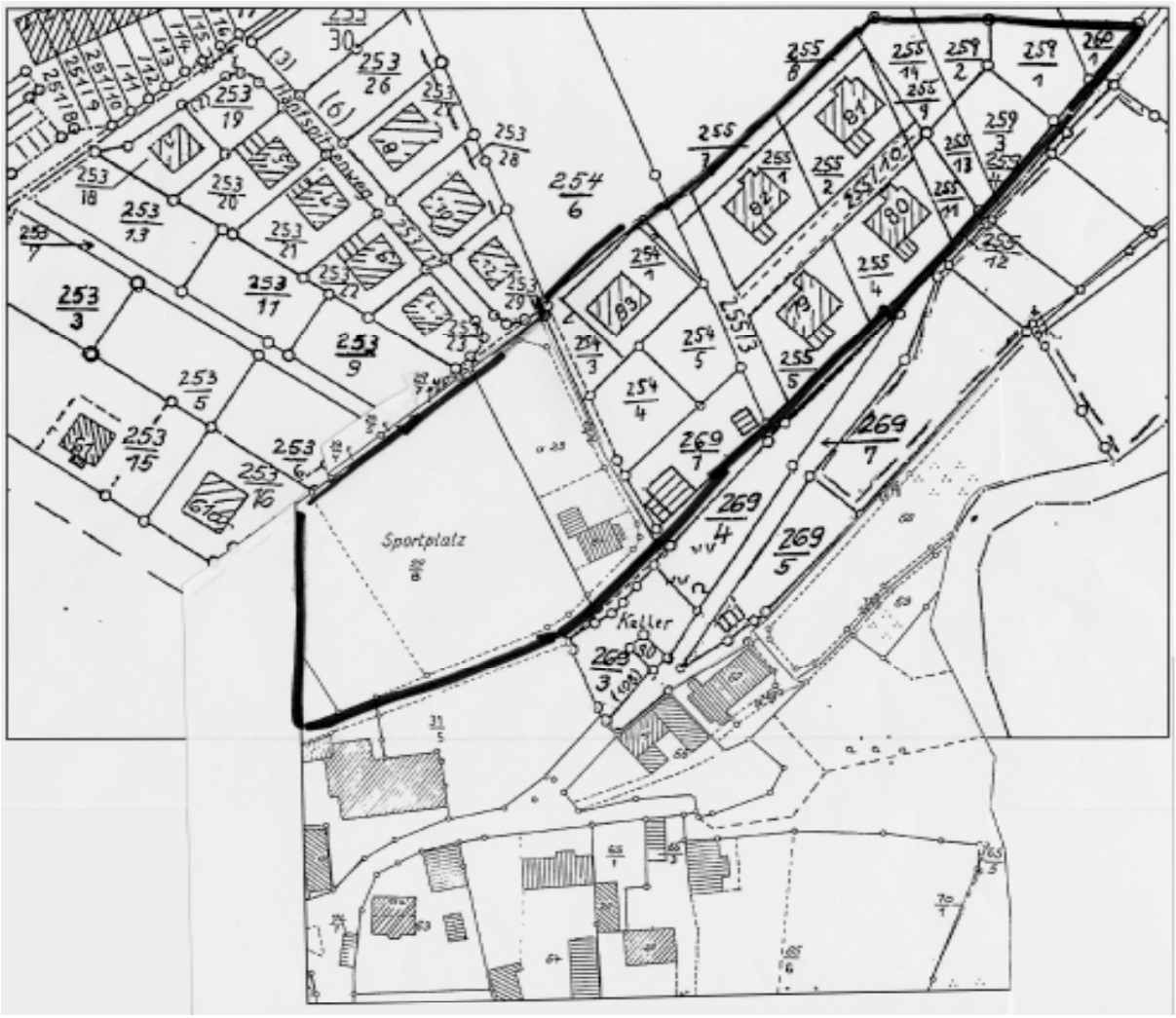

Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Maßnahme im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1:
Abwasseranlage Gembdental

Der Zweckverband JenaWasser beabsichtigt, in der Jena – Gembdental – die Abwasserkanalisation einschließlich der Hausanschlüsse neu zu verlegen, so dass der Anschluss an eine biologische Kläranlage des Zweckverbandes JenaWasser erfolgen kann. Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich ist aus dem beiliegenden Planauszug (siehe Anlage) ersichtlich. Der Zweckverband beabsichtigt weiterhin, nach Abschluss der Baumaßnahme einmalige Beiträge für die Herstellung und Anschaffung von zentralen biologischen Kläranlage sowie Haupt- und Verbindungssammlern nach Maßgabe seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu erheben. In die Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zu Grunde gelegt wird, und Satzungen kann vom 06.01.2003 bis 31.01.2003 nach telefonischer Anmeldung (Tel. 03641 688 661) in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Einsicht genommen werden. Während der Zeit der Einsichtnahme können Anregungen vorgebracht werden.

Jena, den 19.12.02

Im Auftrag

gez. Hein
Geschäftsleiter

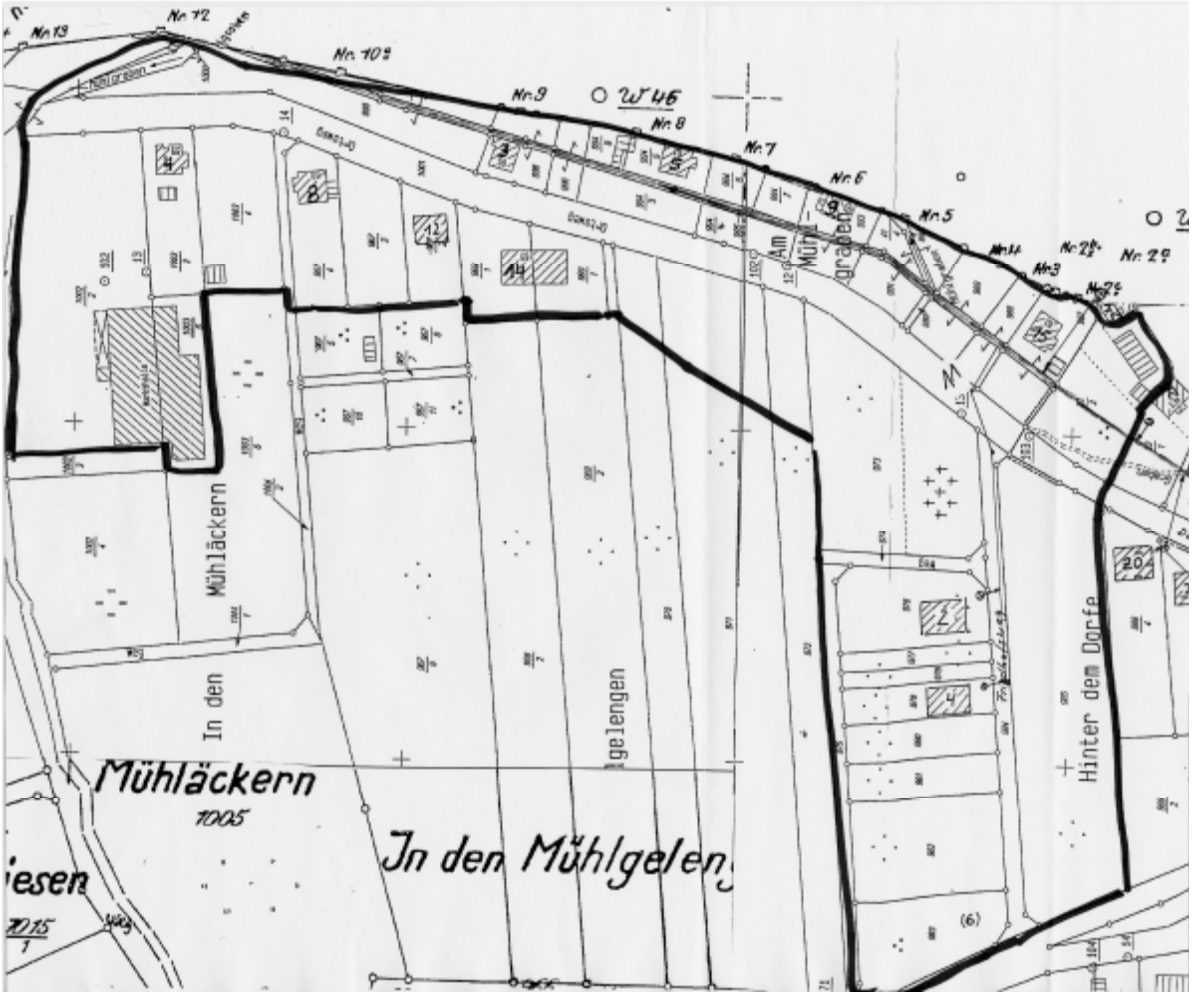

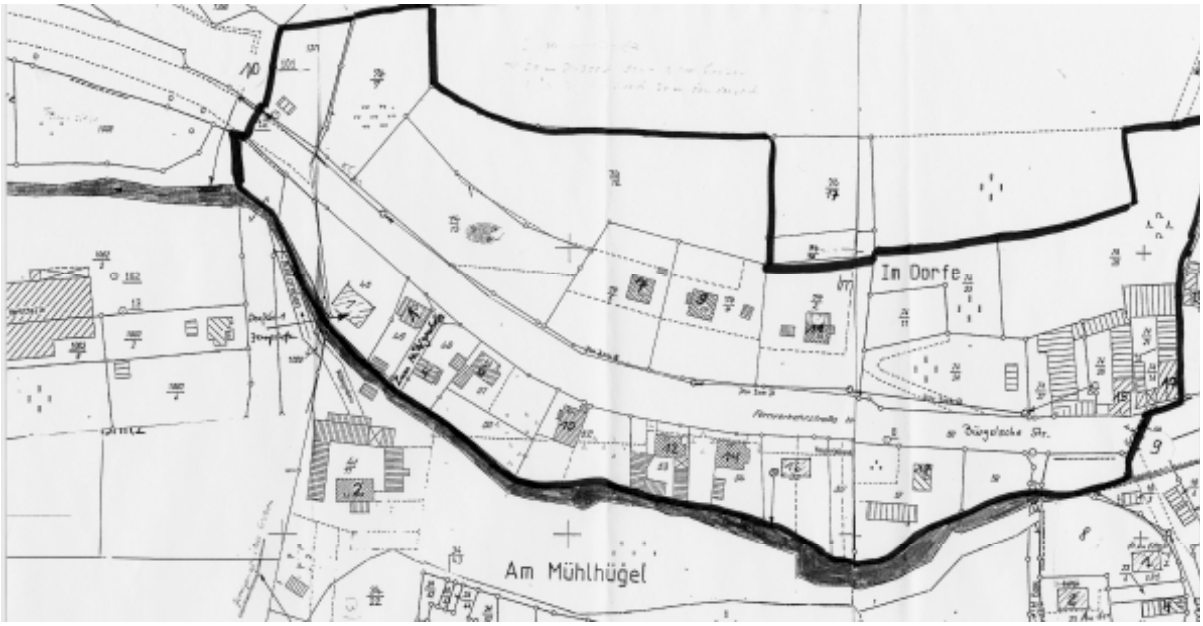

Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Maßnahme im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1:

Sammler Oelknitz, Weidenweg

Der Zweckverband JenaWasser beabsichtigt, in Oelknitz, Weidenweg, die Schmutz- und Regenwasserkanalisation einschließlich der Hausanschlüsse neu zu verlegen, so dass der Anschluss an eine biologische Kläranlage des Zweckverbandes JenaWasser erfolgen kann. Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich ist aus dem beiliegenden Planauszug (siehe Anlage) ersichtlich. Der Zweckverband beabsichtigt weiterhin, nach Abschluss der Baumaßnahme einmalige Beiträge für die Herstellung und Anschaffung von zentralen biologischen Kläranlage sowie Haupt- und Verbindungssammlern nach Maßgabe seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu erheben. In die Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zu Grunde gelegt wird, und Satzungen kann vom 06.01.2003 bis 31.01.2003 nach telefonischer Anmeldung (Tel. 03641 688 661) in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Einsicht genommen werden. Während der Zeit der Einsichtnahme können Anregungen vorgebracht werden.

Jena, den 19.12.02

Im Auftrag

gez. Hein
Geschäftsleiter

Abbildung siehe Folgeseite

Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Maßnahme im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1:

Abwasseranlage Laasdorf, 3. Bauabschnitt

Der Zweckverband JenaWasser beabsichtigt, in Laasdorf, die Kanalisation einschließlich der Hausanschlüsse neu zu verlegen, so dass der Anschluss an eine biologische Kläranlage des Zweckverbandes JenaWasser erfolgen kann. Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich ist aus dem beiliegenden Planauszug (siehe Anlage) ersichtlich. Der Zweckverband beabsichtigt weiterhin, nach Abschluss der Baumaßnahme einmalige Beiträge für die Herstellung und Anschaffung von zentralen biologischen Kläranlage sowie Haupt- und Verbindungssammlern nach Maßgabe seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu erheben. In die Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zu Grunde gelegt wird, und Satzungen kann vom 06.01.2003 bis 31.01.2003 nach telefonischer Anmeldung (Tel. 03641 688 661) in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Einsicht genommen werden. Während der Zeit der Einsichtnahme können Anregungen vorgebracht werden.

Jena, den 19.12.02

Im Auftrag

gez. Hein
Geschäftsleiter

Abbildung siehe Folgeseite

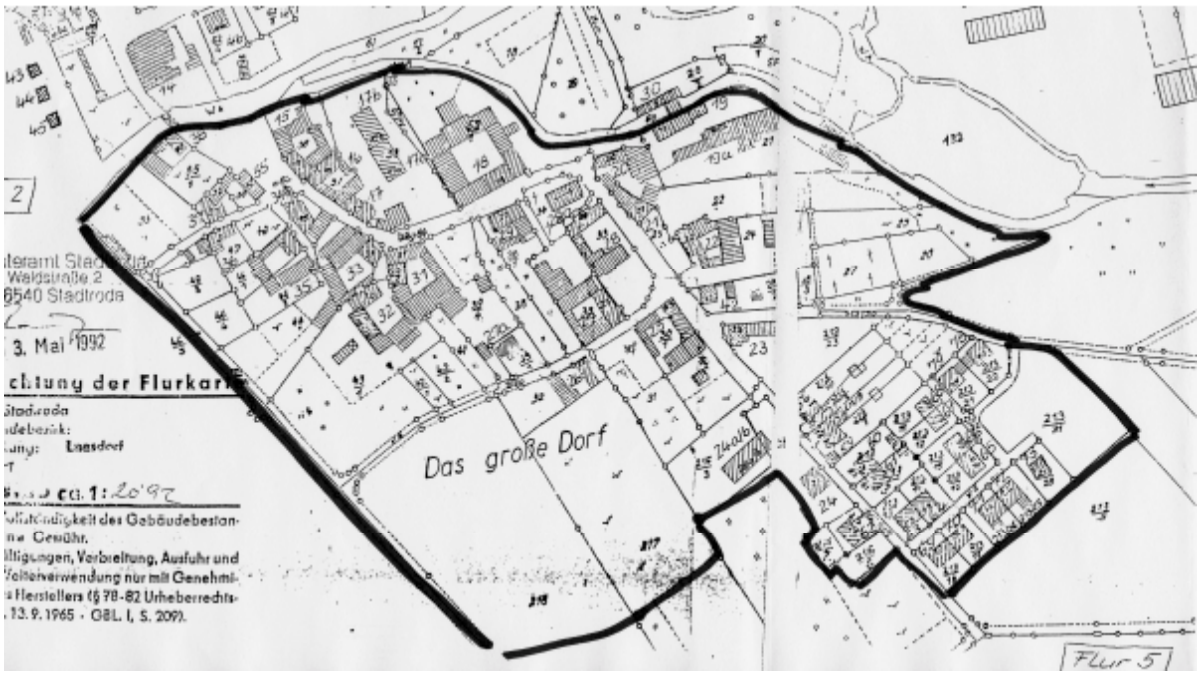

Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Maßnahme im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1:

Sammler Dorndorf, Schulstraße/Rosengarten

Der Zweckverband JenaWasser beabsichtigt, in Dorndorf Schulstraße/Rosenstraße die Kanalisation einschließlich der Hausanschlüsse neu zu verlegen, so dass der Anschluss an eine biologische Kläranlage des Zweckverbandes JenaWasser erfolgen kann. Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich ist aus dem beiliegenden Planauszug (siehe Anlage) ersichtlich. Der Zweckverband beabsichtigt weiterhin, nach Abschluss der Baumaßnahme einmalige Beiträge für die Herstellung und Anschaffung von zentralen biologischen Kläranlage sowie Haupt- und Verbindungssammlern nach Maßgabe seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu erheben. In die Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zu Grunde gelegt wird, und Satzungen kann vom 06.01.2003 bis 31.01.2003 nach telefonischer Anmeldung (Tel. 03641 688 661) in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Einsicht genommen werden. Während der Zeit der Einsichtnahme können Anregungen vorgebracht werden.

Jena, den 19.12.02

Im Auftrag

gez. Hein
Geschäftsleiter

Abbildung siehe Folgeseite

Tourenplan Fäkalienentsorgung I. Quartal 2003

gemäß § 14. Abs. 3 EWS

Für die turnusmäßige Leerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben im I. Quartal 2003 wurde folgender Entsorgungsplan allgemein festgelegt. Genaue Termine können bei Herrn Helge Pfeil, Kommunalservice Jena - ☏ 03641/806 312 – erfragt werden.

Januar 2003

Stadtgebiet Jena:
Am Anger, August-Bebel-Straße, Am Teich, Am Steinbach, Am Rosenhang, Am Planetarium, Am Plan, Dornburger Straße, Flurweg, Herderstraße, Hirtengasse, Inselplatz, Katharienenstraße, Lutherstraße, Saalbahnhofstraße, Schreckenbachweg, Schützenhofstraße, Singerweg, Sickingenweg, Steinweg, Weidenweg, Reinhold-Härzer-Straße, Kronfeldstraße, Kreußlerstraße

Saale-Holzland-Kreis:
Schorba, Oßmaritz, Nennsdorf

Februar 2003

Stadtgebiet Jena:
Rudolstädter Straße, Schleidenstraße, Alte Straße, Am Goldberg, am Johannisberg, Bäckergasse, Diakonatsgasse, Drackendorfer Weg, Jenaische Straße, Georg-Schuhmann-Weg, Klara-Griefahn-Straße, Lobdeburgweg, Marktstraße, Nikolaus-Theiner-Straße, Saalweg, Struvestraße, Susanne-Bohl-Straße, Theobald-Renner-Straße, Friedrich-Engels-Straße, Brändströmstraße, An der Osterwiese, An der Trebe, Hildebrandstraße, Treunertstraße, Trüperweg,

Saale-Holzland-Kreis:
Frauenprießnitz, Greuda, Oelknitz,

März 2003

Stadtgebiet Jena:
In der Doberau, Heimstättenstraße, Leo-Sachse-Straße, Stankt-Wendel-Stieg, Schlippenstraße, Charlottenstraße, Helmboldstraße, Steingraben, Turmgasse, Edelhofgasse, Holzweg, Wehrgasse, Camsdorfer Straße. Camsdorfer Ufer, Saaleufer, Saalweg, An der Riese, Pennickental, Hinterweg, Im Krähmer, Diesterwegstraße, Erfurter Straße, Freiligrathstraße, Freiheitstraße, Schützenhofstraße,

Saale-Holzland-Kreis:
Dürrengleina, Rothenstein, Rutha, Sulza,

Impressum:

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser, Verbandsvorsitzender; Postfach 100664, 07706 Jena,

Redaktion: Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle, verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt; Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641/688485, Telefon: 03641/688480; E-Mail: email@jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 Schwbg, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.;

Redaktionsschluss: 15.08.2002

Bezugsmöglichkeiten, -bedingungen: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg, Am Markt 21, Dornburg
2. Stadtverwaltung Camburg (erfüllende Gemeinde) Rathausstraße 1, Camburg
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23, Kahla

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.